

FESTZUSCHÜSSE

Korrekte Festzuschüsse bei Hybridversorgung

von Anita Koschny, Bayreuth, dental-consulting.net

Bei Hybridversorgungen bereitet die Frage, welche Festzuschüsse anzusetzen sind, regelmäßig Schwierigkeiten, denn hier ist einiges zu beachten. Am Beispiel einer Hybridversorgung – Kombination von Zahnimplantaten und natürlichen Zähnen als Pfeiler – soll dies veranschaulicht werden.

Der Befund

Die vorhandene Suprakonstruktion an 15 (SKM) wird durch einen Locator (SEO) neu versorgt. Die Zähne 14, 13, 23 sollen mit Teleskopen versorgt werden, die fehlenden Zähne mit einer Deckprothese. Für die Versorgung des Implantats an 15 liegt keine Befundänderung vor, aber ein Wechsel der Versorgungsform von feststehend zu herausnehmbar. Somit liegt keine identische Erneuerung der Versorgung vor.

Neuversorgung
Suprakonstruktion
durch einen Locator

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan										TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund			
TP	E	E	E	SEO	TM	TM	E	E		E	E	TM	E	E	E	E	E				
R	E	E	E	E	KVH	KVH	E	E		E	E	KVH	E	E	E	E	E				
B	f	f	b	sw	kw	kw	x	x		x	x	ww	x	x	f	f	f				
	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28				
	48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38				
B	f	f	x	ww	x	x	x					ww	ww	x	f	f	f				
R	E	E	E	KH	E	E	EH					KVH	KVH	E	E	E	E				
TP	E	E	E	TM	E	E	E					TM	TM	E	E	E	E				

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)

Der Befund ist bei Wiederherstellungsmaßnahmen nicht auszufüllen

Da hier keine identische Erneuerung der Implantatkrone 15 vorliegt, ist das als Erstversorgung einzustufen. Eine solche hat für die Ermittlung der Festzuschüsse Vorrang. Ein Festzuschuss nach der Befundklasse 7 scheidet somit aus. Diese käme nur bei identischer Erneuerung infrage.

Vorrang der
Erstversorgung für
die Ermittlung der
Festzuschüsse

Die Festzuschüsse

Für die Hybridversorgung ergeben sich folgende Festzuschüsse:

Festzuschuss	Region	Anzahl
4.1	OK	1 x
4.6	14, 13, 23	3 x
4.7	14, 13, 23	3 x
3.1	UK	1 x
1.1	34, 33, 45	3 x
1.3	33, 34	2 x

Hybridversorgungen sind grundsätzlich als andersartig einzustufen und mit „D“ für Direktabrechnung zu kennzeichnen.